



Generalzolldirektion, Postfach 12 73, 53002 Bonn

Direktion V
Zollrecht

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Bearbeitet von:
Ann-Kristin Schwark

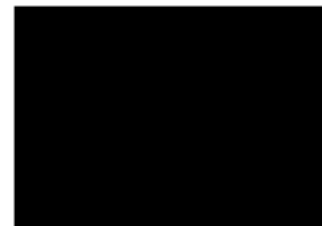
z. Hd. Frau Kantrup

Dienstgebäude:
Stubbenhuk 3
20459 Hamburg

Breite Straße 29

10178 Berlin

a.kantrup@bdi.eu



Datum: 9. Februar 2026

Betreff **Zollrechtliche Bewilligungen; Anwendung des Art. 39 Buchst. a) UZK i. V. m. Art. 24 UZK-IA: Prüfung der zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften**

Bezug 12. Fachgespräch der DV mit den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft am 21. Januar 2026 in Hamburg

Anlagen Merkblatt für Wirtschaftsbeteiligte
Urteil des EuGH vom 16. Januar 2019 (C-496/17)
Urteil des Finanzgerichtes Düsseldorf vom 6. Februar 2019 (4 K 1404/17 Z)

GZ **GZD-Z 0520-2025.00013-0018-GZD_DV.A.31-0009**
(bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Frau Kantrup,

hiermit möchte ich Sie - anknüpfend an Ihr Gespräch mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) am 21. März 2025 und an das 12. Fachgespräch mit der DV am 21. Januar 2026 in Hamburg - über die beabsichtigte Wiederaufnahme der Prüfung der steuerrechtlichen Zuverlässigkeit gem. Art. 39 Buchst. a) UZK i. V. m. Art. 24 UZK-IA unter Verwendung eines steuerrechtlichen Identifikationsmerkmals (Steuer-ID) und die damit einhergehende Einbindung der Finanzämter informieren.

Im Folgenden stelle ich Ihnen die beabsichtigte Verfahrensweise, die mit dem BMF abgestimmt ist, vor. Diese wurde vom BMF auch mit den Landesfinanzbehörden abgestimmt.

I. Anwendung des Art. 39 Buchst. a) UZK i. V. m. Art. 24 UZK-IA

Für die Bewilligung des Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten und diverser anderer zollrechtlicher Bewilligungen ist unter anderem gem. Art. 39 Buchst.

a) UZK nachzuweisen, dass der Antragsteller keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen die zoll- oder steuerrechtlichen Vorschriften bzw. keine schweren Straftaten im Rahmen seiner Wirtschaftstätigkeit begangen hat.

Für die Überprüfung der steuerrechtlichen Zuverlässigkeit ist eine Einbindung der Finanzämter notwendig, damit die Hauptzollämter (HZÄ) die Beurteilung der steuerrechtlichen Zuverlässigkeit vornehmen können.

1. Umfang der Abfrage

a) Angaben, die von den Finanzämtern angefordert werden

Die Finanzämter werden zukünftig von den HZÄ - unter Angabe der Steuer-ID des Beteiligten - zur Beurteilung der steuerrechtlichen Zuverlässigkeit gebeten mitzuteilen, ob der abgefragte Beteiligte in den letzten drei Jahren rechtskräftig wegen einer Steuerstraftat oder gleichgestellten Straftat im Rahmen seiner Wirtschaftstätigkeit verurteilt worden ist.

Ebenso wird nach der Verhängung von mehr als einer Geldbuße in den letzten drei Jahren wegen Steuerordnungswidrigkeiten, gleichgestellter Ordnungswidrigkeiten oder Ordnungswidrigkeiten nach § 130 OWiG gefragt. Die Finanzbehörden erhalten die Möglichkeit, mittels Ankreuzens „Ja“ bzw. „Nein“ zurückzumelden und weitere Informationen beizufügen.

b) Angaben, die vom Antragsteller bzw. Bewilligungsinhaber angefordert werden

Der Beteiligte muss im „Fragebogen zollrechtliche Bewilligungen“ personenbezogene Daten angeben, um eine Prüfung der steuerrechtlichen Zuverlässigkeit zu

ermöglichen. Dieser Fragebogen ist im Rahmen der Antragstellung bzw. der Überwachung einer bereits erteilten Bewilligung vom Wirtschaftsbeteiligten auszufüllen.

Neben dem Vornamen, Namen, Geburtsdatum und dem zuständigen Finanzamt wird als eindeutiges Unterscheidungsmerkmal zukünftig die Steuer-ID angefordert.

Die Steuer-ID soll aus datenschutzrechtlichen Gründen im Gegensatz zu den anderen oben genannten Daten auf einem gesonderten Dokument vermerkt werden.

2. Zu überprüfender Personenkreis

Gemäß Art. 24 Abs. 1 Buchst. b) UZK-IA sind folgende Personen im Rahmen des Art. 39 Buchst. a) UZK zu überprüfen:

- der Antragsteller,
- die Beschäftigten des Antragstellers, die für dessen Zollangelegenheiten zuständig sind, und
- die Personen, die für das antragstellende Unternehmen verantwortlich sind oder die Kontrolle über seine Leitung ausüben.

Das FG Düsseldorf hat mit Urteil vom 6. Februar 2019 entschieden, welcher Personenkreis im Rahmen der Abfrage berücksichtigt werden darf. Das Urteil des FG Düsseldorf sowie das Urteil des EuGH vom 16. Januar 2019 im Rahmen des Vorabentscheidungsersuchens habe ich als Anlage diesem Schreiben zu Ihrer Information beigelegt.

Der Personenkreis wurde demnach folgendermaßen bestimmt:

- a) Personen, die für das antragstellende Unternehmen verantwortlich sind oder die Kontrolle über seine Leitung ausüben (allgemeine gesetzliche Vertreter wie Vorstände oder Geschäftsführer/innen, ggf. geschäftsführende Direktoren/innen),
und
- b) Beschäftigte, die für Zollangelegenheiten verantwortlich sind (z. B. Abteilungsleiter/innen).

Mitglieder von Beiräten und Aufsichtsräten fallen nicht unter den Personenkreis. Ebenfalls ausgenommen sind Abteilungsleiter/innen, soweit sie nicht für die

Zollangelegenheiten des Antragstellers zuständig sind, sowie Leiter/innen der Buchhaltungen und Zollsachbearbeiter/innen.

II. Datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Erhebung und Verarbeitung der Steuer-ID unter Berücksichtigung des Steuergeheimnisses

Ich habe Ihre und die Bedenken der von Ihnen vertretenen Unternehmen hinsichtlich der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften bei Erhebung und Verarbeitung der Steuer-ID bewertet und eingehend geprüft. Danach ist die Erhebung und Verarbeitung der Steuer-ID zum Zwecke der Prüfung der steuerrechtlichen Zuverlässigkeit (datenschutz-) rechtlich zulässig.

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit habe ich über die beabsichtigte Wiederaufnahme der Verwendung des steuerrechtlichen Identifikationsmerkmals informiert.

III. Vorgehen

Da der „Fragebogen zollrechtliche Bewilligungen“ (s.o. unter Ziff. 1.b)) von den Antragstellern auch ggf. per unverschlüsselter E-Mail an das HZA übermittelt wird, soll die Steuer-ID aus datenschutzrechtlichen Gründen auf einem gesonderten Papierdokument erfasst und postalisch an das HZA übersendet werden.

Für die mit der Abfrage verbundene Übermittlung der Steuer-ID an das Finanzamt ist ein Auskunftersuchen (Vordruck) vorgesehen. Die Steuer-ID wird hierauf erfasst und an das zuständige Finanzamt zur weiteren Prüfung postalisch übermittelt.

Die Antwort des Finanzamtes soll auf der Rückseite des Auskunftersuchens erfolgen, das dann – ebenfalls in Papierform per Post – zurück an das HZA übermittelt werden soll. Die Sachbearbeitung im HZA bewertet unter Berücksichtigung der Angaben des Finanzamtes, ob die Vorgaben des Art. 24 UZK-IA als eingehalten zu beurteilen sind.

Das Ergebnis der Abfrage beim Finanzamt wird dokumentiert. Das verwendete Auskunftersuchen wird im Anschluss vernichtet, die Vernichtung ist in der Akte zu dokumentieren. Das Dokument, auf dem die Steuer-ID vom Antragsteller postalisch übersandt wurde, wird zeitgleich vernichtet. Somit wird sichergestellt, dass die Steuer-ID nicht gespeichert wird.

IV. Weitere Informationsquellen

Zu gegebener Zeit werde ich auf www.zoll.de unter den Fachmeldungen das Verfahren zur Verwendung eines steuerlichen Identifikationsmerkmals den Wirtschaftsbeteiligten bekannt geben und den rechtlichen Hintergrund erläutern.

Das „Merkblatt zum Art. 24 UZK-IA und der Steuer-ID für Wirtschaftsbeteiligte“, aus dem die Notwendigkeit der Abfrage und die einzelnen Verfahrensschritte hervorgehen, habe ich in der Anlage zu Ihrer Information beigelegt. Ich werde das Merkblatt auch auf www.zoll.de zur Verfügung stellen.

Zurzeit wird der „Fragebogen zollrechtliche Bewilligungen“ überarbeitet. Die Abfragen bei den Finanzämtern sollen erst mit Veröffentlichung des neuen Fragebogens beginnen, um zusätzlichen Mehraufwand zu vermeiden.

V. Ausblick

Die Abfrage der Steuer-ID wird zunächst auf die Fälle bei der Neuerteilung von Bewilligungen beschränkt.

Erst zu einem späteren Zeitpunkt sollen die Abfragen auch auf das Monitoring ausgeweitet werden.

Für Ihre Rückfragen und Anmerkungen stehe ich gerne zur Verfügung.

Zur Entlastung der HZÄ bitte ich, dass Rückfragen - auch von den von Ihnen vertretenen Unternehmen - an mich gerichtet werden. Dadurch kann die Kommunikation der Unternehmen mit den HZÄ auf konkrete bewilligungsspezifische Angelegenheiten beschränkt bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Basner